

Vertragliches Prozessarbeitsverhältnis

zwischen

Name, Anschrift des Arbeitgebers

und

Name, Anschrift des Arbeitnehmers

Präambel

Der Arbeitnehmer hat gegen die ihm am Datum Zugang der Kündigung zum angegebenen Beendigungsdatum des Arbeitsverhältnisses laut Kündigung ausgesprochene Kündigung vor dem Arbeitsgericht Stadt Kündigungsschutzklage erhoben. Zugleich hat er beantragt:

„Die Beklagte (Arbeitgeber) wird verurteilt, den Kläger (Arbeitnehmer) für den Fall des Obsiegens mit dem Klageantrag Ziff. 1 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Feststellungsantrag zu den im Arbeitsvertrag vom Datum geregelten Arbeitsbedingungen als Tätigkeitsbezeichnung weiter zu beschäftigen.“

Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

1. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer eine durch die rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung auflösend bedingte Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen im Arbeitsvertrag vom Datum aufgeführten Bedingungen als Tätigkeitsbezeichnung / einen für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits befristeten neuen Arbeitsvertrag zu den im Arbeitsvertrag vom Datum aufgeführten bisherigen Bedingungen als Tätigkeitsbezeichnung an.
2. Der Arbeitnehmer nimmt das Angebot auf Prozessbeschäftigung an.
3. Der Arbeitgeber hält an der Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung vom Datum Zugang der Kündigung fest und begibt sich mit dieser Vereinbarung keinerlei Rechte.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede im Sinne des § 305b BGB. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer